

Vergabe regionale Linienbündel im Landkreis Konstanz

Wesentliche Inhalte der Vergabeunterlagen

Aufforderung zur Angebotsabgabe

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe werden die wesentlichen Eckpunkte der Ausschreibung wie Vergabeart, Ansprechpartner, Eignungskriterien, Wertungskriterien etc. dargestellt:

- Vorgesehene Vertragslaufzeit: 8 Jahre; optional verlängerbar um bis zwei Jahre
- Betriebsaufnahme: 01.01.2020
- Lose und Loslimitierung
Die Ausschreibung erfolgt in folgenden Losen:
Losgruppe A:
 - Los 1: Linienbündel 1 - Verkehrsraum Stockach
 - Los 2: Linienbündel 2 - Verkehrsraum Radolfzell
 - Los 3: Linienbündel 3 - Verkehrsraum Engen (ohne Linie 1 Stadtverkehr Engen)
 - Los 4: Linienbündel 4 - Verkehrsraum Singen
 - Los 5: Linie 1 Stadtverkehr Engen (Auftraggeber Stadt Engen)

Losgruppe B:

- Los 6: Bedarfsverkehr im Linienbündel 1
- Los 7: Bedarfsverkehr im Linienbündel 2
- Los 8: Bedarfsverkehr im Linienbündel 3
- Los 9: Bedarfsverkehr im Linienbündel 4

Die Bieter dürfen die Bezuschlagung eines Bedarfsverkehrsloses von der Bezuschlagung des zum jeweiligen Linienbündel gehörenden Loses der Losgruppe A abhängig machen.

In Losgruppe A erfolgt ein Zuschlag für einen Bieter auf maximal drei der Lose 1 bis 4 (Zuschlagslimitierung). Das Bündel 5 (Stadtverkehr Engen) sowie die Bedarfsverkehrslose 6 bis 9 sind von der Loslimitierung ausgenommen. Das Angebot für den Stadtverkehr Engen kann vom Anbieter an die gleichzeitigen Bezuschlagung von Los 3 (Verkehrsraum Engen) geknüpft werden.

Leistungsbeschreibung Buslinienverkehre im Landkreis Konstanz

Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Es gelten detaillierte Fahrzeugvorgaben (vgl. Anlage 02), die kursscharf in Anlage 01 (Fahrpläne) festgelegt sind. Auch die Kapazitäten sind vorgegeben. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen aus der Vorabbekanntmachung. Wesentliche Fahrzeuganforderungen sind:

- A-Fahrzeuge (tagesdurchgängig in der Grundbedienung der Linien eingesetzt):
 - Mögliche Fahrzeuggrößen: Minibus (mindestens 15 Sitz- 28 Gesamtplätze), Solobus (mindestens 36 Sitz- 83 Gesamtplätze und Gelenkbus (mindestens 47 Sitz- 130 Gesamtplätze)
 - Fahrzeugalter maximal 10 Jahre, durchschnittlich maximal 6 Jahre (Ausnahme: alle Fahrzeuge werden zur Betriebsaufnahme neu beschafft, dann dürfen sie alle bis Vertragsende eingesetzt werden)
 - Abgasnorm: mindestens Euro VI
 - Niederflrigkeit oder Low-Entry
 - Klimaanlage
 - automatische optische Haltestellenanzeige (über beigestellte TFT-Monitore) und akustische Haltestellenansage
 - elektronischer Bordrechner und Fahrschein-Verkaufsgerät (Gerät wird vom Auftraggeber beigestellt)
 - ITCS/RBL-System für Echtzeitinformation
- B-Fahrzeuge (hauptsächlich zur Beförderung im Schülerverkehr):
 - Mögliche Fahrzeuggrößen: Solobus und Gelenkbus (Mindestkapazität wie bei den A-Bussen)
 - Fahrzeugalter maximal 19 Jahre
 - Abgasnorm: mindestens Euro IV
 - Maximal drei Trittstufen an den Türen
 - keine Design-Vorgaben
 - automatische optische Haltestellenanzeige (über beigestellte TFT-Monitore) und akustische Haltestellenansage
 - elektronischer Bordrechner und Fahrschein-Verkaufsgerät (Gerät wird vom Auftraggeber beigestellt)
 - ITCS/RBL-System für Echtzeitinformation
- Kleinbusse (mindestens 17 Sitzplätze)
 - Fahrzeugalter maximal 10 Jahre
 - Abgasnorm: mindestens Euro 6
 - Klimaanlage
 - elektronischer Bordrechner und Fahrschein-Verkaufsgerät (Gerät wird vom Auftraggeber beigestellt)

- PKW/Van:
 - Fahrzeugalter maximal 10 Jahre
 - Abgasnorm: mindestens Euro 5
 - Klimaanlage
 - mobiles Fahrschein-Verkaufsgerät (Gerät wird vom Auftraggeber beigestellt)
 - Je Bedarfsverkehrs-Los ist bei Erfordernis ein Fahrzeug zur Beförderung von Personen im Rollstuhl bis 350 Kg Gesamtmasse (Ausrüstung mit Hublift oder Rollstuhlrampe)

Im Bündel Stockach (Los 1) sind auf bestimmten Fahrten bzw. an bestimmten Wendestellen Rückfahrkameras erforderlich. Statt Gelenkbussen ist auch der Einsatz von Personenanhängern möglich.

Fahrzeug-Design

An Fahrzeuge der Kategorie A werden besondere Anforderungen bzgl. des Erscheinungsbildes gestellt:

- Außen-Design Abbildung (wie bei Vorabbekanntmachung):



(geringfügige Änderungen an Gestaltung und Anbringung der Design-Elemente durch den Auftraggeber bis 8 Wochen nach Auftragsvergabe vorbehalten!)

- Farbgestaltung innen (inklusive Farbgebung Haltestangen) nach Zuschlagserteilung in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf Basis der Standardausstattungsvarianten der Fahrzeug-Hersteller mit dem Ziel, einen abgestimmten Eindruck mit dem Außendesign zu gewährleisten.
- Werbung an und im Fahrzeug nur bei Zustimmung des Auftraggeber zulässig; Der Auftraggeber darf selbst Werbung auf und im Fahrzeug anbringen bzw. durchführen lassen, Einnahmen hieraus stehen dem Auftraggeber zu.

Sauberkeit und Schadensfreiheit

Es gelten Vorgaben zur:

- täglichen und wöchentlichen Innenreinigung sowie zum unverzüglichen Beseitigen von Fundsachen und herumliegendem Grobmüll sowie starken Verunreinigungen,
- Beseitigung von Vandalismus- und anderen Beschädigungen maximal innerhalb einer Woche,

- Außenreinigung nach Bedarf, aber mindestens alle 2 Wochen im Winter, mindestens alle 4 Wochen im Sommer, bei starker Verschmutzung auch außerplanmäßig.

Anforderungen an das Fahrpersonal

Qualifikation

- Umfassende Kenntnisse des bedienten Verkehrsnetzes, des Aufbaus und der Struktur der Fahrpläne und der vorgesehene Anschlüsse, der Bedienung der eingesetzten Vertriebstechnik, der anzuwendenden Tarife sowie aller relevanten gesetzlichen Anforderungen.
- hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache, um sich mit den Fahrgästen über die üblicherweise im ÖPNV anfallenden Themen verständigen zu können (Anforderung annähernd an „Sprachniveau B2 – Selbständige Sprachverwendung“ des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GeR).

Gewährleistung einer sicheren, komfortablen und pünktlichen Fahrt; Aufgaben im Kundendienst

Anforderungen an das Fahrpersonal:

- umsichtige, vorausschauende Fahrweise; Achtsamkeit vor dem Anfahren an Haltestellen, dass erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgäste einen Sitzplatz oder zumindest festen Halt gefunden haben.
- Halten nur an Haltestellen; möglichst geringer Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein beim Einfahren in die Haltestelle.
- bestmögliche Einhaltung des Fahrplanes; insbesondere kein zu frühes Abfahren an Haltestellen.
- fahrgastfreundliche Regulierung des Heizungs-, Lüftungs- und Klimasystems, nötigenfalls ausreichende Lüftung des Fahrzeuges vor/zum Fahrtantritt.
- kein Hören von Radio oder Musik; Telefon- und Smartphone-Nutzung nur im gesetzlichen Rahmen und nur dienstlich; Einhaltung Rauchverbot.
- serviceorientiertes Verhalten, insbesondere bei gewünschten Auskünften und bei mobilitätsbeeinträchtigten Personen.
- Aktive Mitwirkung bei Betriebsstörungen zur Sicherung der Reisekette.

Erscheinungsbild und Kleiderregeln

- Die Bekleidung muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein: Oberhemd, Bluse oder Poloshirt einfarbig (hell) mit bedeckten Schultern; bei kühler Witterung zusätzlich Jacke, Weste und/oder Pullover in gedeckten Farben.
- keine Sport-, Trainings- oder Arbeitshosen, keine kurzen Hosen, keine Mützen, Kappen oder sonstige Kopfbedeckungen.

Beistellung Bordrechner-/ITCS-System

- Der Auftraggeber stellt Bordrechnergeräte mit folgenden Merkmalen:
 - Bordrechner als Master zur Ansteuerung der Geräte zur Fahrgastinformation und zum Erzeugen und Versenden von Daten für Echtzeitinformation,
 - Integrierter Fahrscheindrucker (für Papierfahrscheine) und integriertes Modul für E-Ticketing-Funktionalität auf Basis von kontaktlosen Chipkarten gemäß Landes-Standard.
- Bei Fahrzeugen der Kategorie „PKW/Van“ werden vom Auftraggeber anstelle der fest zu verbauenden Bordrechner dem Auftragnehmer mobile Verkaufsgeräte beigestellt.
- Die Fahrzeuge sind durch den Auftragnehmer zum Einbau der Geräte vorzubereiten und die Geräte auf dessen Kosten einzubauen. Die Geräte selbst verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind nach Vertragsablauf auszubauen und dem Auftraggeber zurück zu geben.

Tarifanwendung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf den betroffenen Linien jeweils gültigen Verbundtarife anzuwenden und die dabei gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, zu beachten sowie bestehende Anerkennungsregelungen nach Maßgabe des Auftraggebers fortzuführen.

Haltestellenwesen

- Die Vorhaltung der Haltestelleninfrastruktur liegt in der Zuständigkeit des Auftraggebers.
- Die laufende Unterhaltung (Reinigung, Aktualisierung von Aushängen etc.) ist Aufgabe des Auftragnehmers.

Anforderungen an die Betriebsdurchführung

Besondere Betriebsarten (Rufbus, Bedarfsverkehr)

- Rufbus-Leistungen in den Losen 1, 2, 3 und 4:
Einzelne Haltestellen oder Fahrtabschnitte werden nur bei Bedarf zum Aussteigen bzw. nach rechtzeitiger telefonischer Voranmeldung bis spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt zum Zusteigen bedient. Teilweise sind auch ganze Kurse als „Rufbus“-Fahrt gekennzeichnet. Diese Fahrt wird dann komplett nur nach telefonischer Fahrtwunsch-Voranmeldung bis spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt bedient.
- Bedarfsverkehrs-Leitungen in den Losen 6, 7, 8 und 9:
Es gelten die Regelungen der „Besondere Leistungsbeschreibung für Bedarfsverkehre“. Auch für die reinen Bedarfsverkehre gilt das LTMG und es muss eine Linienverkehrskonzession beantragt werden.

Betriebsleitstelle / Disponent und Notfallnummer / Umgang mit Betriebsstörungen

- Unverzügliche Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten bzw. der Betriebsleitstelle des Auftragnehmers im Falle von Betriebsstörungen und bei Anschlussversäumnissen sowie bei Notfällen aller Art.
- Bei Fahrzeugausfall, Verfrühungen, Nicht-Bedienen von Haltestellen und Anschlussversäumnissen ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Fahrgästen spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit eine Ersatzbeförderung gewährt wird. (vgl. Fahrtzielgarantie) bei Fahrtausfällen: Ersatzfahrzeug innerhalb von 30 Minuten.
- Bei Verspätungen von mehr als fünf Minuten, die nicht innerhalb von 120 Minuten aufgeholt werden können: ebenfalls Ersatzfahrzeug.

Anschlusssicherung

- Im Rahmen des Bordrechner- und ITCS-Systems soll eine Funktion zur „Anschlusssicherung“ zur Verfügung gestellt werden.
- Wartezeitregelung: Warten auf verspätete Zubringerfahrten bis zu 5 Minuten bzw. mind. 15 Min. bei der letzten Fahrtmöglichkeit des Betriebstages; besteht bereits Sichtkontakt vom/zum Zubringerfahrzeug, so ist auch über diese Zeit hinaus auf etwaig umsteigende Fahrgäste zu warten, (kein Abfahren „vor der Nase“ der Fahrgäste).
- Auf verspätete Zubringerfahrten anderer Betreiber insbesondere des Bahnverkehrs ist mit den gleichen Wartezeitregeln zu warten.
- Ist der Auftragnehmer für einen verpassten Anschluss verantwortlich, so ist er dazu verpflichtet, für die betroffenen Fahrgäste auf seine eigenen Kosten eine Ersatzbeförderung zu gewährleisten.

Fahrtzielgarantie

- Im Falle von gewöhnlichen Betriebsstörungen und bei Anschlussversäumnissen haben die betroffenen Fahrgäste Anspruch auf eine kostenlose Ersatzbeförderung zum gewünschten Fahrtziel innerhalb von 30 Minuten, sofern das Fahrtziel
 - innerhalb des Landkreises oder
 - in einer im Kreisgebiet liegenden kreisfreien Stadt oder
 - in einem Ort im Nachbarlandkreis bzw. Nachbarland liegt, der regelmäßig von einer zum Linienbündel gehörenden Linie angefahren wird.

Nicht eingeschlossen sind Ziele außerhalb dieses Bereiches. Die Fahrtzielgarantie gilt nicht bei Betriebsstörungen und Verspätungen auf anderen Linien (also auch nicht bei Zugverspätungen oder Zugausfällen).

Besondere Leistungsbeschreibung zu den Bedarfsverkehrs-Losen 6, 7, 8 und 9 (mit PKW)

Grundsätzliches

- Die Bedarfsverkehrs-Fahrten werden mit PKW/Van mit bis zu 8 Fahrgastplätzen durchgeführt. Bei hoher Nachfrage sind gegebenenfalls mehrere Fahrzeuge einzusetzen.
- Zu bedienen sind lediglich die Start- und Zielpunkte der Fahrtwünsche. Die Fahrtwünsche sollen bestmöglich, auch linienübergreifend, gebündelt werden. Die Abholung des Fahrgastes darf sich gegenüber der angemeldeten Zeit um bis zu 10 Minuten verzögern (soweit kein vorangemeldeter Anschluss versäumt wird).
- Die Fahrtwünsche werden vom Auftragnehmer über eine von ihm einzurichtende Telefonnummer entgegen genommen (bis 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit).

Fahrzeug-Anforderungen

- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. Der Fahrscheinverkauf erfolgt über mobile Verkaufsgeräte (stellt der Auftraggeber).
- In jedem Los muss bei Bedarf ein für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Fahrgästen ausgestattetes Fahrzeug eingesetzt werden.

Anforderungen an das Fahrpersonal und Durchführung der Fahrten

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an das Fahrpersonal wie an die Omnibusfahrer, außer dass vereinfachte Kenntnisse zum Fahrplan und zum Liniennetz ausreichend sind. Eine Aufnahme bzw. ein Aussteigen von Fahrgästen ist auch außerhalb der Haltestellen zulässig.

Betriebspraxis

- Die Zahl der Fahrzeuge, die gleichzeitig am Standort für das bediente Verkehrsgebiet zur Verfügung stehen müssen, ist in Abhängigkeit von der Zeit festgelegt.
- Bei hohem Bedarf sind die Fahrgäste in zeitlicher Staffelung durch „Vor- und/oder Nachfahrten“ bzw. mit mehreren oder größeren Fahrzeugen zu befördern.
- Sollte die Kapazität regelmäßig nicht ausreichen, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit ein weiteres vorzuhaltendes Fahrzeug am betreffenden Standort hinzu zu bestellen.